

Markordnung für das Vaterstettener Straßenfest 2022

1. Zugelassen sind vorrangig örtliche Vereine, Gewerbetreibende und Einzelaussteller. Auswärtige Aussteller können je nach freier verfügbarer Kapazität teilnehmen. Schausteller können sich um einen Standplatz bewerben, die Auswahl nimmt die Gemeinde Vaterstetten vor. Ein Anspruch auf einen Standplatz besteht nicht. Nicht zugelassen sind politische Gruppierungen jeder Art und Ausrichtung, das gilt auch für Bürgerinitiativen und Vereinigungen ähnlicher Art. Die Entscheidung über eine Zulassung liegt ausschließlich bei der Gemeinde Vaterstetten.
2. Die Standplatzeinteilung wird von der Gemeinde Vaterstetten vorgenommen. Der Plan mit der endgültigen Standplatzeinteilung wird zur Orientierung vor Veranstaltung den Teilnehmern bekannt gegeben und zum Veranstaltungstag am Rathaus Vaterstetten ausgehängt sowie im Internet veröffentlicht.
3. Die Bauten und Einrichtungen der Teilnehmer (Zelte, Pavillons, Zubehör usw.) sind so zu befestigen, dass sie standsicher sind. Die Haftung hierfür nebst Verkehrssicherungspflicht liegt beim jeweiligen Betreiber. Auf der Straßenfläche muss für Rettungsfahrzeuge ein ausreichend breiter Fluchtweg von mindestens 3,50 m Breite und von 4,00 m Höhe freigehalten werden. Die Gemeinde Vaterstetten wird hierzu die Stände so platzieren, dass dieser Rettungsweg gewährleistet ist. Standbetreiber haben kurzfristig ergebende Änderungen bei der Standplatzierung gegenüber dem Plan hinzunehmen.
4. Die Stände, Zelte und Pavillons sind mit dem Namen der Standbetreiber zu kennzeichnen. Für Schäden, die durch die Besucher des Straßenfestes verursacht werden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

Alle Leitungen, Verteiler und Geräte müssen den aktuellen VDE-Richtlinien entsprechen. Die Leitungen und Verteiler der Aussteller und Standbetreiber sind so zu verlegen, dass jegliche Betriebsstörung (z.B. durch Nässe usw.) ausgeschlossen wird.

Elektrogeräte müssen mit der erforderlichen Leistung angemeldet werden. Entsteht während des Straßenfestes zusätzlicher Bedarf, ist dieser unverzüglich dem anwesenden Vertreter aus der Gemeindeverwaltung nachzumelden. Die Zulassung erfolgt je nach freier Kapazität und gegen sofortige Nachberechnung.

Verlängerungskabel bzw. Kabeltrommeln sind vom Standbetreiber mitzubringen. Kabeltrommeln müssen für den Außenbereich geeignet sein und sind komplett abzuwickeln, um Ausfälle durch Überhitzung zu vermeiden.

5. Beim Einsatz von Flüssiggasverbrauchsgeräten sind die einschlägigen Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten. Auf ausreichenden Abstand von elektrischen Heiz- und Beleuchtungsanlagen zu brennbaren Stoffen ist zu achten. Ein zugelassener Feuerlöscher nach DIN 14406 ist in diesen Fällen bereit zu halten.
6. Die Standplätze sind am 23. Juli 2022 für den Verkehr gesperrt. Der Aufbau der Stände kann ab 7.30 Uhr erfolgen und muss um 13 Uhr abgeschlossen sein. Nach 13:30 Uhr dürfen weder Kraftfahrzeuge noch Anhänger u. ä. das Areal befahren bzw. auf dem Areal des Straßenfestes abgestellt werden. Dennoch abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig entfernt. Für Aussteller mit größeren Ständen oder Gerätschaften (Schausteller, Ausschankpavillons, Systemanhänger etc.) werden gesonderte Aufbauzeiten fest zugeteilt. Diese sind unbedingt einzuhalten. Bei verspätetem Erscheinen kann eine Teilnahme nicht zugesichert werden. Kann in diesem Fall der Standplatz nicht genutzt werden, verfällt die Standgebühr.
7. Die Stände sind von 14 Uhr bis mindestens 22 Uhr durchgehend besetzt zu halten. Der Abbau hat so zu erfolgen, dass eine Störung des weiteren Ablaufes des Straßenfestes so wenig wie möglich gestört wird. Für Kraftfahrzeuge ist das gesamte Areal des Straßenfestes bis zum Ende des Festes um 23 Uhr gesperrt.
8. Die Abgabe von Speisen und Getränken ist nur auf ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter, die Gemeinde Vaterstetten erlaubt. Es dürfen nur die angemeldeten Speisen und Getränke verkauft werden. Bei Nichteinhalten dieser Bestimmung wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von 750 Euro fällig. Im Fall des mit der Gemeinde abgestimmten Ausschanks alkoholischer Getränke ist zusätzlich Punkt 10. zu beachten.
9. Jeder Teilnehmer bzw. Standbetreiber, der Speisen und / oder Getränke verkauft, hat an seinem Stand die erforderliche Zahl von Abfalltonnen bereit zu stellen, um die anfallende Abfallmenge aufzunehmen. Den Abfall hat der Standbetreiber selbst zu entsorgen.

10. Jeder Teilnehmer / Standbetreiber, der alkoholische Getränke ausschenken möchte, muss beim Ordnungsamt der Gemeinde Vaterstetten selbständig eine Gaststättenerlaubnis beantragen. Beim Verkauf von alkoholischen Getränken und nichtalkoholischen Getränken ist darauf zu achten, dass entsprechend des Jugendschutzgesetzes die nichtalkoholischen Getränke zu einem niedrigeren Preis angeboten werden als das günstigste alkoholische Getränke (Bezugsmenge: ½ Liter). Die Standbetreiber dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke ausschenken (der entsprechende Auszug aus dem Jugendschutzgesetz ist auszuhängen).
11. Für Speisen und Getränke darf nur Mehrweggeschirr verwendet werden (Ausnahmen sind kompostierbare Behältnisse). Auf Flaschen, Dosen und Gläser ist ein Pfand in Höhe von 2 Euro zu erheben.
12. Das Straßenfest endet am Veranstaltungstag um 23 Uhr. Der Standplatz ist bis spätestens 14 Uhr des darauffolgenden Tages (Sonntag, 24. Juli 2022) zu räumen und besenrein zu übergeben. Die Gemeinde Vaterstetten ist berechtigt, verbliebenen Müll auf Kosten des Betreibers entfernen zu lassen.
13. Bei Absage nach verbindlich bestätigter Anmeldung werden Stornokosten in Höhe von 75 Euro berechnet. Bei Absage innerhalb der letzten 14 Tage vor der Veranstaltung werden auch die Standplatzkosten nicht erstattet. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Straßenfest kann zusätzlich zu der fälligen Standgebühr eine Konventionalstrafe in Höhe von 200 Euro berechnet werden, da das Bild des Straßenfestes durch fehlende Stände gestört wird.
14. Der Veranstalter Gemeinde Vaterstetten übt während des Straßenfestes, sowie während aller damit zusammenhängenden Veranstaltungen, und der Auf- und Abbauzeiten das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände aus. Den Anweisungen der von der Gemeinde angestellten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Wird bei Kontrollen während des Festes festgestellt, dass Aussteller andere oder weitere Leistungen anbieten, als sie bei der Anmeldung angegeben haben, ist die Gemeinde Vaterstetten berechtigt, den Stand sofort zu schließen. Gleiches gilt bei sonstigen Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen.
15. Rechnungsbeträge zur Standgebühr und Strompauschale sind nach Zustellung zur sofortigen Zahlung fällig, Mahnungen werden mit 10 Euro berechnet.
16. Bei Schäden oder Ausfall des Straßenfestes durch höhere Gewalt übernimmt der Veranstalter keine Haftung und erstattet keine Stornogebühren zurück. Die Gemeinde Vaterstetten haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auch bzgl. seiner Erfüllungsgehilfen. Die Gemeinde Vaterstetten haftet für alle von ihr verursachten Personen- und Sachschäden. Die Gemeinde Vaterstetten haftet nicht bei Diebstahl, Raub, Erpressung, Brand, Einsturz, Erdbeben, Sturm, Hagel, Wasser, Blitzschlag, Verluste oder Beschädigungen an Ständen, Einrichtungsgegenständen, Ausstellungsstücken oder Waren aller Art. Für Schutz und Versicherung von Stand und Ausstellungsgegenständen / Waren vor Diebstahl und Beschädigungen durch Dritte muss der Standbetreiber / Aussteller grundsätzlich selbst Sorge tragen.
17. Der Standbetreiber / Aussteller tritt alle Vermarktungsrechte in Bezug auf Fotos an die Gemeinde Vaterstetten ab.
18. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit grundsätzlich der Schriftform.
19. Anmeldeschluss ist der Montag, 20. Juni 2022.
20. Gerichtsstand ist Ebersberg.